

Thema: Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft?

Zeitschrift: BauR - Baurecht

Autor: Dr. Peter Hammacher

Rubrik: Aufsätze

Referenz: BauR 2013, 1592 - 1596 (Heft 10)

Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft?

Zugleich eine Anmerkung zu OLG Hamm vom 12.04.2013

von Rechtsanwalt und Mediator Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

A. Der Fall

Das OLG Hamm¹ hat in seiner Entscheidung vom 12.04.2013 das Mitverschulden eines Auftraggebers verneint, dessen Architekt und Tragwerksplaner zwar Werkstattpläne des Auftragnehmers erhalten, diese aber nicht geprüft hatten. Ein Fehler in der Werkstattzeichnung führte zu einer fehlerhaften konstruktiven Gestaltung des Anschlussbleches an den Hohlprofilen der Diagonalen der Fachwerkträger; es kam zum Bruch der Anschlussbleche, die Stahlhalle stürzte unter Schneelast zusammen.

B. Planung und Überwachung

Dass der Auftragnehmer für seine mangelhafte Leistung einzustehen hat, ist unproblematisch. Interessant ist die Frage, ob sich der Auftragnehmer die Untätigkeit seiner Planer im Wege des Mitverschuldens zurechnen lassen muss. Hierzu führt das Gericht u.a. aus:

„Erforderlich ist, dass der Gehilfe solche in seinem Verantwortungsbereich liegende Pflichten oder Obliegenheiten verletzt hat, die den Bauherrn gerade gegenüber dem Bauunternehmer treffen (BGH, NJW-RR 2002, 1175, [BGH 18.04.2002 - VII ZR 70/01] juris Tz. 13; Werner/Pastor, a.a.O., Rdnr. 2936). Allgemein anerkannt ist, dass der planende Architekt im Verhältnis zum Bauunternehmer Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist. Denn der Bauherr schuldet dem Unternehmer eine zur Ausführung geeignete fehlerfreie Planung. Umgekehrt ist anerkannt, dass der bauaufsichtsführende Architekt im Verhältnis zum Bauunternehmer regelmäßig nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist, denn dieser schuldet dem Unternehmer nicht dessen Beaufsichtigung (vgl. BGH, BauR 2009, 515, juris Tz. 29; NJW-RR 2002, 1175, [BGH 18.04.2002 - VII ZR 70/01] juris Tz. 14; OLG Celle, BauR 2010, 1613, juris Tz. 68 f.) Die Beklagte kann sich auf ein mitwirkendes Verschulden mithin nicht berufen, soweit es um ihre eigene Beaufsichtigung und Überwachung geht. Das betrifft einerseits die tatsächliche Ausführung des Bauvorhabens, andererseits aber auch die sonstigen in eigener Verantwortung zu erbringenden vertraglichen Leistungen. Dazu gehört die Erstellung der Werkstattpläne, die von der Beklagten geschuldet waren. Denn ein Mitverschuldensvorwurf ginge hier letztlich dahin, bei der eigenen Leistungserbringung nicht ausreichend überwacht worden zu sein.“

1

OLG Hamm, v. 12.04.2013 – 12 U 75/12 –, BeckRS 2013, 09437.

Hammacher: Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft? - BauR 2013 Heft 10 - 1593 >>

Das Gericht stützt sich hier zum einen auf die Entscheidung des BGH vom 18.04.2002², wonach es keine Rechtspflicht des Auftraggebers gibt, den Auftragnehmer zu beaufsichtigen, also auch sein Architekt keine solche Pflicht zur Bauaufsicht verletzen kann. Bei einem bauleitenden Architekten verneint deshalb die Rechtsprechung die Berücksichtigung eines Mitverschuldens nach §§ 254 Abs. 2, 278 BGB.³ Das OLG hat

diesen Gedanken auf die Prüfung von Werkstattzeichnungen übertragen.

In der zweiten zitierten BGH-Entscheidung vom 27.11.2008⁴, dem „Glasfassaden-Urteil“, entschied der BGH, dass den Auftraggeber eine Obliegenheit treffe, dem Bauüberwacher mangelfreie Pläne zur Verfügung zu stellen.

„Daran ändert sich nichts dadurch, dass der bauaufsichtsführende Architekt verpflichtet ist, die ihm überlassenen Pläne auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen ... Das Interesse des Bestellers, durch Übergabe einwandfreier Pläne die Tätigkeit des bauaufsichtsführenden Architekten möglichst zu erleichtern und auch auf diese Weise auf die Errichtung eines mangelfreien Bauwerks hinzuwirken, wird dadurch nicht geringer. Überlässt er dem bauaufsichtsführenden Architekten fehlerhafte Pläne, verletzt er dieses Interesse im Sinne eines Verschuldens gegen sich selbst“.

„Es kommt nicht darauf an, ob ein Besteller dem von ihm beauftragten bauaufsichtsführenden Architekten die Vorlage von Plänen in dem Sinne schuldet, dass die Lieferung fehlerhafter Pläne als Verletzung einer Leistungspflicht einzuordnen wäre. Denn in seinem Vertragsverhältnis zum bauaufsichtsführenden Architekten trifft den Besteller jedenfalls eine Obliegenheit, diesem mangelfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. Nimmt der Besteller den bauaufsichtsführenden Architekten wegen eines Bauwerkmanagements in Anspruch, der darauf zurückzuführen ist, dass die gelieferten Pläne mangelhaft sind und der bauaufsichtsführende Architekt dies pflichtwidrig nicht bemerkt hat, muss er sich gem. §§ 254 Abs. 1, 278 BGB das mitwirkende Verschulden des planenden Architekten als seines Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen.“

„§ 254 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Dieses Verschulden bedeutet nicht die vorwerfbare Verletzung einer gegenüber einem anderen bestehenden Leistungspflicht, sondern ein Verschulden in eigener Angelegenheit. Es handelt sich um ein Verschulden gegen sich selbst, um die Verletzung einer im eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit ... ist § 278 BGB entsprechend anwendbar. Dem Geschädigten kann die schuldhaftige Mitverursachung des Schadens durch Dritte entgegengehalten werden, wenn er sich dieser Personen zur Erfüllung der ihm aus § 254 Abs. 1 BGB im eigenen Interesse treffenden Obliegenheit bedient hat. Hierfür reicht es aus, wenn die Hilfspersonen bei einer für den entstehenden Schaden kausal gewordenen Handlung oder Unterlassung diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen haben, die nach der Sachlage im eigenen Interesse des Geschädigten geboten war“⁵

Diese Rechtsprechung hat der BGH mittlerweile auch auf Tragwerksplaner übertragen.⁶ Ob die Entscheidung auch für das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt, ist zwar noch nicht entschieden; es ist aber kein Grund ersichtlich, warum den Auftraggeber nicht auch insoweit eine entsprechende Obliegenheit treffen sollte.

Danach liegt in der Übergabe mangelhafter Pläne eine Obliegenheitsverletzung, die gegenüber dem Auftragnehmer als Mitverschulden zu berücksichtigen ist.

C. Prüfung und Freigabe von Werkstattplänen

In der Regel erhält der Auftragnehmer von dem Auftraggeber bereits in der Angebotsphase, bei Vertragsschluss, oder zu Beginn des Projektes die bauseitigen Planunterlagen. Auf diesen aufbauend hat der Auftragnehmer seine Ausführungsplanung (Werkstatt- und Montagepläne)⁷ zu erstellen.

Mit der Übergabe der bauseitigen Pläne endet die Planungsverantwortung des Auftraggebers aber

2

BGH, v. 18.04.2002 – VII ZR 70/01 –, NJW-RR 2002, 1175 [BGH 18.04.2002 - VII ZR 70/01] so auch schon BGH, BauR 73, 191 .

3

OLG Düsseldorf v. 07.10.2011, BeckRS 2013, 10506, NZB zurückgewiesen BGH v. 06.12.2012, IBR 2013, 3164

4

BGH, v. 27.11.2008 – VII ZR 206/06 –, BauR 2009, 515 .

5

BGH, v. 27.11.2008 – VII ZR 206/06 –, Ziff. 31, BauR 2009, 515 .

6

BGH v 15.03.2013 – VII ZR 257/11 –, IBR 2013, 474 „Tragwerksplanung“.

7

Zu den unklaren Begrifflichkeiten: Güntzer/Hammacher, Überarbeitung der ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ Überlegungen zur geplanten Neufassung 2012, NZBau 2011, 589; Hammacher, Basic-Engineering vs. Detail-Engineering, BauR 2007, 149 .

Hammacher: Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft? - BauR 2013 Heft 10 - 1594 << >>

nicht. Viele Verträge und Regeln der Technik sehen vor, dass der Auftragnehmer nur nach Ausführungsplänen arbeiten darf, die von dem Auftraggeber freigegeben worden sind.⁸ Der Auftraggeber wird so in die Lage versetzt, die Übereinstimmung und Umsetzbarkeit der eigenen Planung mit derjenigen des Auftragnehmers zu prüfen, nachfolgende Planungsschritte darauf abzustimmen und ggf. auch zu verändern, aber auch rechtzeitig einzuschreiten, wenn die Detailplanung des Auftragnehmers nicht passt.

Beispiel Ziff. 3.3.4 DIN 18335 Stahlbauarbeiten⁹ :

„3.2.4 Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer gelieferten Ausführungsunterlagen, soweit sie der Genehmigung des Auftraggebers bedürfen und nicht zu beanstanden sind, in einer Ausfertigung mit seinem Genehmigungsvermerk spätestens 3 Wochen nach der Vorlage zurückzugeben. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.“

Mit der Freigabe der Werkstattpläne konkretisiert der Auftraggeber den Liefer- und Leistungsumfang, § 315 BGB . Erst dann steht fest, wie der Auftragnehmer zu bauen hat.

Durch die Freigabe wird die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nicht eingeschränkt: Eine mangelhafte Leistung bleibt mangelhaft.

„3.2.5 Die Verantwortung und Haftung, die dem Auftragnehmer nach dem Vertrag obliegt, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Auftraggeber Ausführungsunterlagen genehmigt. Der Auftraggeber erklärt durch seine Genehmigung jedoch, dass die Ausführungsunterlagen seinen Forderungen entsprechen.“

Dennoch darf der Auftraggeber die Pläne nicht unbesehen freigeben. Bedenkt man, dass sich der Auftraggeber ja gerade seiner Sonderfachleute Architekt und Tragwerksplaner bedient, um sicher zu stellen, dass die beauftragten Leistungen so wie von diesen geplant, auch ausgeführt werden¹⁰ , wird deutlich, dass der Auftraggeber ein großes eigenes Interesse daran haben muss, dass übergebene Pläne keine Fehler enthalten. Der Auftrag der Sonderfachleute ihm gegenüber endet denn auch nicht mit der einmaligen Übergabe ihrer Pläne zu Beginn der Ausführung, sondern setzt sich in der Prüfung der Werkstattpläne und deren Freigabe fort.

„Soweit Pläne Dritter zur Ausführung gelangen, darf ein Architekt diese nicht kritiklos übernehmen, soweit ihm Kritik möglich und zumutbar ist.“¹¹ Anderenfalls würde die Verpflichtung zur Vorlage der Pläne vor Ausführung gar keinen Sinn machen. Der Auftragnehmer ist von der Prüfung und Freigabe der Werkstattzeichnungen abhängig. Erst wenn der Auftraggeber festgelegt hat, wie zu bauen ist, darf er mit der Fertigung beginnen.

Damit wird aber die von dem OLG Hamm gezogene Grenze zwischen Planung und Prüfung fraglich.

Ist vereinbart, dass der Auftraggeber Werkstattpläne freigeben muss, trifft ihn gegenüber dem Auftraggeber auch eine Obliegenheit dies zu tun. Wenn aber die Prüfung der Werkstattzeichnung die notwendige Voraussetzung für ihre Freigabe ist, kann das Mitverschulden nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Auftraggeber schulde keine Überwachung.

D. Schutzrichtung von Obliegenheiten

Vielleicht wäre es an der Zeit, die unterschiedliche Bewertung von Fehlern des planenden und des bauleitenden Architekten im Rahmen des Mitverschuldens bei Obliegenheiten grundsätzlich zu überdenken.

Obliegenheiten sind „Verhaltenserwartungen eigener Art ..., welche dem Inhaber einer Rechtsposition all diejenigen zumutbaren Verhaltensweisen abverlangen, die er zur Wahrung seiner Rechtsposition vernünftigerweise einhalten würde.“¹² Sie sind ein Gebot zum Selbstschutz, dessen Beachtung von jedermann erwartet werden kann.

Warum soll im privaten Baurecht die Verletzung einer solchen Obliegenheit nur dann als Mitverschulden berücksichtigt werden, wenn sie „den Bauherrn gerade gegenüber dem Bauunternehmer trifft“, wie das OLG Hamm formuliert?

8

Mundt, NJW 2008, 2891, NJOZ 2008, 3371 mit zahlreichen Verweisen auf DIN-Normen.

9

Gegenstand des Falles war eine Stahlhalle; DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ war einschlägig.

10

OLG Brandenburg, v. 28.03.2013, BeckRS 2013, 06409.

11

OLG Celle, v. 04.10.2012 – 13 U 234/11 –, IBR 2013, 2800.

12

Leupertz, BauR 2010, 1999 ; MünchKomm.-Oetker, 6./2012, § 254 Rdnr. 5 ff.

Hammacher: Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft? - BauR 2013 Heft 10 - 1595 << >>

Der X. BGH-Senat hat die von ihm entwickelte „Lehre von der Haftungsbeschränkung durch den Zurechnungszusammenhang und hier insbesondere durch den Schutzzweck der Norm“¹³ über § 254 BGB auch auf Obliegenheiten ausgedehnt.

„Diese Lehre besagt, dass die adäquate Zurechnung eines Schadens unter dem Vorbehalt eines haftungserweiternden oder -begrenzenden besonderen Zwecks der Haftungsnorm oder des der Haftung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses steht. ... Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn der geltend gemachte Schaden aus dem Bereich der Gefahren stammt, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte vertragliche oder vorvertragliche Pflicht übernommen worden ist. ... Die Schadensersatzpflicht hängt zum einen davon ab, ob das übertretene Gesetz überhaupt den Schutz Einzelner bezweckt und der Verletzte gegebenenfalls zu dem geschützten Personenkreis gehört. Zum anderen muss geprüft werden, ob die Verbotsnorm das verletzte Rechtsgut schützen soll. Schließlich muss die Verbotsnorm den Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken; der geltend gemachte Schaden muss also auch nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen. ... Diese Grundsätze zum Schutzzweck der Norm sind auch bei der Prüfung eines Mitverschuldens nach § 254 BGB zu beachten ... Sie gelten daher auch bei Verletzung einer bloßen Obliegenheit.“¹⁴

Danach muss ein adäquater Zusammenhang zwischen dem Handeln oder Unterlassen und dem Schaden bestehen¹⁵, wobei das Adäquanzprinzip eine Schadenszurechnung nur ausschließt, wenn der

Schadenseintritt außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt.¹⁶ Ein nur äußerlich, gleichsam zufälliger Zusammenhang¹⁷ kann nicht berücksichtigt werden.¹⁸

Eine Obliegenheitsverletzung kann nur dann relevant werden kann, wenn sie für den eingetretenen Schaden eine Mitursache gesetzt hat.¹⁹ Die Art und Entstehungsweise des konkret eingetretenen Schadens muss aus der Obliegenheitsverletzung resultieren.²⁰

Teilweise wird darüber hinaus in der Rechtsprechung²¹ und Literatur²² eine Obliegenheitsverletzung nur dann als Mitverschulden zugerechnet, wenn diese gerade bezwecke, den Schädiger zu schützen.

Eine Obliegenheit dient aber nicht dem Schutz des Dritten, sondern dem Schutz der eigenen Interessen; sie hat nur insofern einen Drittbezug als ihre Verletzung für den Schaden adäquat kausal gewesen sein muss. Deshalb kommt es darauf, ob die betreffende Obliegenheit gerade gegenüber dem Vertragspartner besteht, ob die Obliegenheit dem Schutz des Vertragspartners dienen soll, ob die Einhaltung der Obliegenheit für den Vertragspartner einen Vorteil bedeuten würde, ob der Vertragspartner auf die Einhaltung der Obliegenheit angewiesen ist, um seine eigene Leistung zu erbringen etc., nicht an. Die Obliegenheitsverletzung hat eine andere Schutzrichtung, als die Pflichtverletzung.

Nach dem Kriterienkatalog des X. Senats ist danach zu fragen, ob die Verletzung des Selbstschutzes adäquat kausal zu dem Schaden geführt hat. Es ist auch zu fragen, ob ein hinreichender Zusammenhang zwischen Art und Entstehungsweise des Schadens und der Obliegenheitsverletzung besteht.

Der Auftragnehmer hat, worauf das OLG Hamm abstellt, keinen Rechtsanspruch auf Überwachung. Umgekehrt führt die werkvertragliche Erfolgshaftung des Auftragnehmers aber auch nicht zu einem Anspruch des Auftraggebers auf ein „Rundum-Sorglos-Paket“. Die werkvertragliche Erfolgshaftung entbindet den Auftraggeber nicht davon, sich im eigenen Interesse so zu verhalten, dass ihm aus seinem Handeln oder Unterlassen kein Schaden erwächst.

Der Schädiger soll für seine Handlungen einstehen. Es besteht aber kein Grund ihn auch für solche schadensverursachenden oder schadenserhöhenden Umstände haften zu lassen, die nicht eingetreten wären, wenn sich der Geschädigte zur Wahrung der eigenen Interessen so verhalten hätte, wie man es vernünftiger Weise von jemandem in seiner Situation erwarten kann.

13

BGH v. 14.03.2006 – X ZR 46/04 –, NJW-RR 2006, 965 [BGH 14.03.2006 - X ZR 46/04] .

14

BGH v. 14.03.2006 – X ZR 46/04 –, NJW-RR 2006, 965 [BGH 14.03.2006 - X ZR 46/04] .

15

BGH v. 14.03.1985 – IX ZR 26/84 –, NJW 1986, 1329 [BGH 14.03.1985 - IX ZR 26/84] ; OLG Naumburg v. 06.07.2007 – 10 U 21/07 –, BeckRS 07256.

16

BGH v. 18.12.1997 – VII ZR 342-96 –, NJW 1998, 1493.

17

BGH v. 11.11.1999 – III ZR 98/99 –, NJW 2000, 947 [BGH 11.11.1999 - III ZR 98/99] .

18

BGH v. 11.07.1978– VI ZR 138/79 –, NJW 1978, 2502 [BGH 11.07.1978 - VI ZR 138/76] ; BGH v. 21.09.1972 – VI ZR 122/70 –, NJW 1972, 334.

19

Leupertz, BauR 2010, 1999 .

20

BGH v. 14.03.2006 – X ZR 46/04 –, NJW-RR 2006, 965 [BGH 14.03.2006 - X ZR 46/04] .

21

OLG Hamm v. 12.03.2013 – 12 U 75/12–, BeckRS 2013, 09437; OLG Frankfurt v. 14.03.2011 – 1 U 55/10 –, NJW 2011, 1609 [OLG Frankfurt am Main 14.03.2011 - 1 U 55/10] .

22

Leupertz, BauR 2010, 1999 unter V.2.; Gartz, BauR 2010, 703 .

Hammacher: Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft? - BauR 2013 Heft 10 - 1596 <<

Wenn die Obliegenheit einen Schaden der eingetretenen Art vermeiden soll, wirkt ihre Verletzung adäquat kausal und ist im Rahmen des Mitverschuldens zu berücksichtigen.

Bauprojekte sind in hohem Maße auf Kooperation angelegt. Die Baubeteiligten müssen sich aufeinander verlassen können. Nur durch aktives und wachsamem Sich-Unterstützen lassen sich Fehler und Konflikte vermeiden. Prüf- und Hinweispflichten dienen dem Schutz aller Beteiligten.²³ .

Am Ende steht eine Abwägung der Rechte, Pflichten, Obliegenheiten und der Verursachungsbeiträge. Das ist aber erst auf der letzten Prüfungsstufe und nicht bereits vorher im Wege des Ausschlusses zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Mitverschuldensanteile kann es darauf ankommen, was im konkreten Einzelfall dem Auftraggeber zumutbar ist, ob der Auftraggeber bzw. sein Planer überhaupt nicht prüft oder, ob er schlecht prüft und nichts entdeckt, etc. Alle diese Fragen betreffen jedoch nicht das „Ob“ des Mitverschuldens, sondern das „Wieviel“.

23

Hammacher, Prüf- und Hinweispflichten – Bauvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Heidelberg 2013.